

# **SATZUNG**

## **DES TURNVEREIN 1900 OBERHAUSEN E. V.**

### **Präambel**

Alle Funktionsbezeichnungen (z.B. -leiter, -wart, -referent usw.) sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 10. Dezember 1900 gegründete Verein führt den Namen "Turnverein 1900 Oberhausen e.V."
2. Er hat seinen Sitz in 68794 Oberhausen - Rheinhausen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Philippsburg unter der Reg.-Nr.: VR 28 eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind blau-weiß mit dem TVO-Logo.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist
  - a) die Pflege und Förderung der sportlichen Freizeitgestaltung , des Wettkampf-, des Leistungs-, des Breiten- und des Gesundheitssports für Erwachsene, Jugendliche und Kinder, die der körperlichen und charakterlichen Entwicklung der Menschen dienen. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung von Kindern, Jugendlichen, älteren und gesundheitsgefährdeten Menschen zu.
  - b) die Förderung des traditionellen Brauchtums im Bereich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings im Sinne des § 10 b Abs. 1 Nr. 21 des Einkommensteuergesetzes.
2. Der Satzungszweck wird im Sinne des § 2 Abs. 1a der Satzung insbesondere verwirklicht durch
  - einen geordneten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb
  - die Durchführung von öffentlichen Informations- und Sportveranstaltungen, Turnieren, Freundschaftsbegegnungen und Freizeitmaßnahmen
  - Aus- Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern und Führungskräften sowie deren Einsatz

- die Durchführung / Förderung sonstiger sportlicher Übungen und Leistungen
- die Errichtung und Pflege von Sportanlagen / Sporteinrichtungen und im Sinne des § 2 Abs. 1b der Satzung durch
- die Durchführung von Karnevalsitzungen und Faschingsveranstaltungen
- die Teilnahme an Faschingsumzügen
- die Förderung sonstigem Faschingstreibens

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports sowie der Förderung des traditionellen Brauchtums im Bereich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Davon unberührt bleibt – auch für vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder – der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen und Pauschalen, z.B. Kilometergeld, Reisekosten, Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale.

7. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

8. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes e.V. sowie weiterer Fachverbände und Organisationen, sofern sie dem Vereinszweck dienlich sind.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts werden, sofern Sie seine Satzung anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Zustimmung eines Elternteils gilt auch im Namen des anderen Elternteils als erklärt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der anfallenden Beiträge, Gebühren und Umlagen. Die Vorschrift des § 110 BGB bleibt hiervon unberührt.

2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheiden die Vorsitzenden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Antragsteller ist vorläufig in den Verein

aufgenommen, sobald er von der Geschäftsstelle respektive den Vorsitzenden eine positive Nachricht oder den Mitgliederausweis erhalten hat. Er ist von da an der Satzung und den Ordnungen des Vereins unterworfen. Die Aufnahme ist endgültig, wenn die Vorsitzenden sie nicht innerhalb von sechs Wochen seit Eingang des Aufnahmeantrages ausdrücklich abgelehnt haben. Die Ablehnung bedarf einer Begründung. Gegen den Ablehnungsbescheid kann binnen eines Monats ab Zustellung des Ablehnungsbescheides Einspruch beim Hauptausschuss eingelegt werden. Der Hauptausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und endgültig.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag gestellt wurde.

## § 4 Mitglieder

1. Der Verein führt folgende Mitglieder:

- a.) Jungmitglieder
- b.) Jugendmitglieder
- c.) Vollmitglieder
- d.) Fördermitglieder
- e.) Treuemitglieder
- f.) Ehrenmitglieder
- g.) Mitglieder auf Zeit
- h.) Korporative Mitglieder

2.

a.) Jungmitglieder sind natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

b.) Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

c.) Vollmitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

*Ein Jung-, Jugend-, resp. Vollmitglied gehört immer mindestens einer Abteilung an. Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung kann sowohl durch aktive Teilnahme am Geschehen der Abteilung wie auch durch reine Willensbekundung vollzogen werden.*

d.) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die nicht aktiv am Geschehen einer Abteilung teilnehmen und mit der Mitgliedschaft lediglich Ihre Verbundenheit mit dem Verein zum Ausdruck bringen möchten. Fördermitgliedergehören keiner Abteilung an. Satzungsmaßige Rechte und Pflichten leiten sich aus der Fördermitgliedschaft also nur insoweit ab, sofern sie nicht ausdrücklich an eine Abteilungszugehörigkeit gebunden sind.

e.) Treuemitglieder sind Mitglieder, die für langjährige Mitgliedschaft mit der Ernennung zum Treuemitglied ausgezeichnet werden. Die Treuemitgliedschaft ist ein Ehrentitel. Besondere Rechte und Pflichten sind laut Satzung mit dieser Ehrung nicht verbunden. Treuemitglieder sind

bezüglich ihrer satzungsgemäßen Rechte und Pflichten den Voll- resp. Fördermitgliedern gleichgestellt.

f.) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die für besondere Verdienste um den Verein mit der Ernennung zum Ehrenmitglied ausgezeichnet werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist ein Ehrentitel. Besondere Rechte und Pflichten sind mit dieser Ehrung nur insoweit verbunden, wie es die Satzung resp. Ordnungen vorsehen. Ansonsten sind Ehrenmitglieder Voll- bzw. Fördermitgliedern gleichgestellt.

g.) Mitglieder auf Zeit sind natürliche Personen, die bereits bei Beginn ihrer Mitgliedschaft zum Ausdruck bringen, dass sie nur auf eine bestimmte Dauer dem Verein zugehören wollen. Die Dauer der Mitgliedschaft wird mittels gesonderter schriftlicher Vereinbarung zwischen Mitglied und Vorstand geregelt. Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist die Vereinbarung einer Verlängerungsklausel zulässig. Zeitmitglieder erklären mit der Aufnahme in den Verein, in welcher Abteilung und an welchen Veranstaltungen des Vereins sie teilnehmen möchten.

h.) Ein korporatives Mitglied ist eine Vereinigung von mehreren natürlichen Personen, die sich insgesamt als Gruppe dem Verein als Mitglied anschließt. Da die Gruppe als Ganzes Mitglied im Verein ist, ist ein Wechsel von Personen innerhalb der Gruppe für die Mitgliedschaft ohne Belang. Die Gruppe benennt dem Verein jeweils eine zuständige Kontaktperson, die für die Erfüllung der Rechte und Pflichten des korporativen Mitgliedes verantwortlich ist. Da ein korporatives Mitglied keiner Abteilung angehört, leiten sich satzungsgemäße Rechte und Pflichten aus einer korporativen Mitgliedschaft also nur insoweit ab, sofern sie nicht ausdrücklich an eine Abteilungszugehörigkeit gebunden sind. Das korporative Mitglied selbst kann sich auch in Gestalt einer juristischen Person darstellen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod resp. Auflösung / Löschung im Handelsregister bei juristischen Personen, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder dem Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt muss gegenüber den Vorsitzenden (Vorstand i.S.d. § 26 BGB) oder der Geschäftsstelle schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres resp. Ablauf des Mitgliedschaftsvertrages erklärt werden. Zeitmitglieder von kurzer Dauer bleiben hiervon unberührt. Für den Eingang der Kündigung beim Verein ist das Mitglied verantwortlich. Austrittserklärungen von Jugendlichen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge, Gebühren und Umlagen. Ferner bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum Ablauf der Mitgliedschaft festgelegten Beiträge und während der Mitgliedschaft beschlossenen und fällig werdenden Gebühren und Umlagen bestehen.

3. Bei der Streichung von der Mitgliederliste wegen Beitragsrückstandes bedarf es zuvor mindestens einer schriftlichen Mahnung und Fristsetzung. Über die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand. Die Zahlungsverpflichtung bleibt hiervon unberührt. Eine Wiederaufnahme in den Verein ist grundsätzlich möglich bei Nachentrichtung der ausstehenden Beiträge, Gebühren und Umlagen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen länger als ein Monat im Rückstand ist. (§ 6 Abs. 8 der Satzung)
- b) es gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 7 der Satzung verstößt.
- c) es gegen die sonstigen Bestimmungen der Satzung in grober Weise verstößt.
- d) es sich der Vereinsschädigung schuldig macht.
- e) es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- f) ein grobes unsportliches Verhalten vorliegt.
- g) es sich in grober Weise oder zum wiederholten Male gegen Ordnungen, insbesondere gegen die Haus-, Hallen-, oder Platzordnung verstößt oder sich den Weisungen des Vereins im Sinne des § 6 Abs 5 der Satzung widersetzt.

5. Der Ausschluss bedarf eines entsprechenden Beschlusses der Vorstandschaft. Er ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Für die wirksame Bekanntgabe gilt die Absendung mittels normalen Briefs oder per Einschreiben gegen Rückschein an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss beim Hauptausschuss binnen vier Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich Beschwerde einlegen. Der Hauptausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist vor Ausschöpfung der vereinsrechtlichen Instanzen ausgeschlossen.

Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum Ausschluss angefallenen Beiträge, Gebühren und Umlagen bleiben von dem Ausschluss unberührt.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedem Mitglied stehen die gesetzlich geregelten Rechte zu, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

2. Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen, sofern die Erfüllung des Vereinszwecks dadurch nicht beeinträchtigt wird.

3. Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der von den Vereinsorganen oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen und besonderer Bedingungen resp. der getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung.

4. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht. Ausnahmen sind in den §§ 12 Abs. 10, 17 und 20 Abs. 4 der Satzung geregelt.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Sie sind angehalten sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Bei Bedarf haben sie ihren Beitrag zur Aufgabenerfüllung des Gesamtvereins zu leisten. Den Anordnungen der Mitglieder der Vorstandschaft und der durch diese bestellten Organe ist in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten. Dies gilt ebenso für alle Anordnungen der Abteilungsleiter und der in den Abteilungen tätigen Amtsträgern, Übungsleiter und Trainer sowie den für die Haus-, Hallen- und Platzordnung zuständigen Personen.

6. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet.

7. Jeder Anschriftenwechsel sowie Änderung der Bankverbindung sind der Geschäftsstelle resp. den Vorsitzenden umgehend schriftlich mitzuteilen.

8. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden, sofern § 7 der Satzung oder eine Mitglieder- / Beitragsordnung nichts anderes bestimmt. Beiträge, Gebühren und Umlagen sind eine Bringschuld.

## **§ 7 Beiträge, Gebühren und Umlagen**

1. Der allgemeine Beitrag für die Mitglieder wird gem. § 11 Abs. 2 h der Satzung grundsätzlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Beitragsaufkommen soll die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.

2. Die Vorstandschaft kann eine Beitragserhöhung beschließen, wenn  
a) die wirtschaftliche Lage des Vereins dies zwingend erfordert,  
b) die jährliche Erhöhung 5 % der bisherigen Beitragssätze nicht überschreitet,  
c) der Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der Vorstandschaft gefasst wird.

3. Die Vorstandschaft kann für bestimmte Abteilungen und Mitglieder für besondere Aufwendungen oder für die Zurverfügungstellung von Sondereinrichtungen Abteilungs- und Sonderbeiträge festsetzen sowie für Aufnahmen und

Mahnungen Gebühren erheben. ie Regelung des § 20 Abs. 7 bleibt hiervon unberührt und hat ebenso bindende Wirkung i.S.d. § 6 Abs. 8 der Satzung für die der Abteilung angehörenden Mitglieder.

4. Ferner kann die Vorstandschaft aus gegebenem Anlass einmalige Umlagen erheben.

5. Im Übrigen haben die Festlegungen in der Mitglieder- / Beitragsordnung Gültigkeit.

## **§ 8 Haftung**

1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder bei einer sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeit entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Für Schäden, die ein Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen erleidet, haftet der Verein nur im Rahmen der abgeschlossenen Sportversicherung beim zuständigen Sportverband.

2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der im Rahmen dieser Satzung zu erlassenen Haus-, Hallen- und Platzordnung(en).

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§§ 10 - 12),
- der Präsident (§ 13),
- der Vereinsvorstand (Vorsitzende) (§ 14 a),
- die Vorstandschaft (§ 14 b),
- der Hauptausschuss (§ 15),
- der Beirat (§ 16),
- die Jugendvollversammlung (§ 17)

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist eine Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Näheres ist in § 6 Abs. 4 der Satzung geregelt.

2. Die Mitgliederversammlungen sind von den Vorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung, durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen oder durch Aushang

im Vereinsheim, mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin, einzuberufen.

3. Die mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu gebende Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a.) Entgegennahme der Berichte des Hauptausschusses
- b.) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c.) Entlastung der Vorstandschaft
- d.) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e.) Die zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge und sonstiger wichtiger Vereinsangelegenheiten.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils einmal im Jahr statt und sollte möglichst innerhalb der ersten sechs Monate jeden Geschäftsjahres einberufen werden.

5. Anträge zu den Versammlungen müssen von den Vereinsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei den Vorsitzenden schriftlich eingereicht und mit einer Begründung versehen sein. Zur Fristwahrung ist der Eingangsstempel bei den Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle maßgebend. Weiteres hierzu ist in § 12 Abs.7 der Satzung geregelt.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a.) es die Vorstandschaft im Interesse des Vereins erachtet und beschließt.
- b.) ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft beantragt hat.
- c.) zehn Mitglieder des Beirates schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.

Ferner beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 der Satzung.

7. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur über Anträge beraten und abgestimmt werden, die zur Einberufung geführt haben. § 10 Abs. 3 e) der Satzung findet analoge Anwendung.

8. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

## **§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht der Vorstandschaft oder anderen Vereinsorganen obliegen.

2. Sie ist grundsätzlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Die Entgegennahme der Jahresberichte der Hauptausschussmitglieder
- b) Die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- c) Die Entlastung der Vorsitzenden und der Vorstandschaft ( § 14 a und b ) und des Finanzreferenden.



- d) Die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses, mit Ausnahme des Jugendreferenten, der Abteilungsleiter und den Vorsitzenden von Fachausschüssen.
- e) Die Wahl der Rechnungsprüfer.
- f) Die Wahl des Präsidenten.
- g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- h) Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge, Gebühren und Umlagen, sofern § 7 der Satzung nichts anderes bestimmt.
- i) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge. Auf die Bestimmungen im § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 7 der Satzung wird verwiesen.
- j) Beschlussfassung über sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.
- k) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige Angelegenheiten die der Vorstand oder der Hauptausschuss der Mitgliederversammlung überträgt (§ 14 Abs. 11 / § 15 Abs.2 der Satzung).

## **§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, wählt die Versammlung einen Leiter aus dem Kreis der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft. Ist kein Mitglied der Vorstandschaft anwesend, wird die Versammlung aufgelöst und neu angesetzt.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der §§ 12 Abs. 5, 12 Abs. 12 und 25 Abs. 3 der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden resp. die des Versammlungsleiters.
5. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit, für die Änderung des Vereinszweckes und der Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat, sofern die Satzung oder eine Ordnung nichts anderes bestimmt, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
7. Über Anträge, die nicht die Voraussetzungen des § 10 Abs.5 der Satzung erfüllen, resp. nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur

abgestimmt werden, wenn sie vorher mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Dringlichkeitsanträge zugelassen und als Tagesordnungspunkt aufgenommen worden sind. Gleiches gilt für Anträge des Vorstandes resp. Hauptausschusses die nicht in der Tagesordnung aufgeführt wurden. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von wichtigen Ereignissen nach Ablauf der Antragsfrist resp. Einberufung der Versammlung in Zusammenhang stehen. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins gem. § 25 der Satzung sowie Änderungen des Satzungszweckes können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

8. Bei Beschlussfassungen wird offen abgestimmt wenn nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.

9. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

10. Wählbar sind nur Vollmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr, bei den Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches) das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht anwesende Personen sind nur wählbar, wenn Ihr Einverständnis zur Wahl schriftlich vorliegt.

11. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden einzeln gewählt. Zuerst die Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder. Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter, wenn nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt. Analog ist bei den verbleibenden Hauptausschussmitgliedern zu verfahren.

12. Bei Wahlen mit mehr als einem Kandidaten ist derjenige Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Ist diese Mehrheit nach einem Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei einer Stichwahl ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat.

13. Die Auflösung des Vereins ist in § 25 dieser Satzung geregelt.

14. Die Neuwahl von Personen, die den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorsitzende des Vereins) bilden, Satzungsänderungen sowie Beschlüsse die die Gemeinnützigkeit des Vereins oder dessen Auflösung zur Folge haben, sind dem Registergericht und dem Finanzamt mitzuteilen.

### **§ 13 Der Präsident**

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Präsidenten wählen.
2. Der Präsident unterstützt den Vorstand bei seinen Bemühungen, das Ansehen des Vereins zu fördern und den Ausbau der Beziehungen und Verbindungen sowie die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben zu festigen.
3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. An den Sitzungen der übrigen Organe, Abteilungen sowie Ausschüssen des Vereins kann er mit Sitz und Stimme teilnehmen. Er ist von allen Vereinsorganen resp. Abteilungen und Ausschüssen rechtzeitig zu den Sitzungen schriftlich einzuladen.

### **§ 14 a Der Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand nach §26 BGB besteht aus bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist einzeln handlungsfähig und vertretungsberechtigt.
2. Die Vorsitzenden können für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer anstellen. Geschäfte, die kraft Gesetzes ausschließlich dem Vereinsvorstand obliegen, sind davon ausgenommen. Der Geschäftsführer kann vom Vorstand zum besonderen Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB bestellt werden.
3. Die Vorsitzenden und der Geschäftsführer führen die Geschäfte des Vereins selbständig nach Maßgabe der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, resp. des Hauptausschusses und der Vorstandschaft. Die Vorsitzenden sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
4. Die Vorsitzenden und der Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen. Sie sind von den jeweiligen Institutionen über deren Sitzungen rechtzeitig schriftlich einzuladen.
5. Die Vorsitzenden ordnen und überwachen insbesondere die Tätigkeiten der Abteilungen und der weiteren Beiratsmitglieder sowie die des besonderen Vertreters.

## **§14 b Die Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus

- den bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden,
- dem Ressortleiter Finanzen (Kassier),
- dem stellvertretenden Ressortleiter Finanzen (2. Kassier),
- dem Schriftführer,
- dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit,
- dem Jugendleiter (Vorsitzender des Jugendvorstandes),
- dem Ressortleiter Sport
- und mindestens einem ständigen Beisitzer mit Stimmrecht.

Die Vorstandschaft kann für besondere Aufgaben weitere Beisitzer berufen.

2. Zu den Aufgaben der Vorstandschaft gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Behandlung von Anregungen der übrigen Vereinsorgane und Mitglieder. Ferner die Beratung und Abstimmung der an den Hauptausschuss vorzuschlagenden Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern. ( § 21 Abs. 2 der Satzung)

3. Bei der Bearbeitung von Anträgen oder auch sonstigen zur Beschlussfassung anstehenden Angelegenheiten kann die Vorstandschaft die Beratung und Beschlussfassung auf den Hauptausschuss oder die Mitgliederversammlung übertragen. Sie soll dies tun, wenn es im Interesse des Vereins geboten erscheint.

4. Die Aufgaben der Vorsitzenden sowie die Abgrenzung der Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft regelt die Geschäftsordnung.

5. Die Vorstandschaft kann verbindliche Ordnungen erlassen oder bestehende Ordnungen ändern. Näheres ist in § 22 der Satzung geregelt.

6. Die Vorstandschaft ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

7. Über ihre Tätigkeit hat die Vorstandschaft der Mitgliederversammlung und dem Hauptausschuss zu berichten.

8. Die Vorsitzenden (Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB) sowie die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führen die Amtsgeschäfte bis zur Neu- resp. Wiederwahl weiter. Alle Mitglieder der Vorstandschaft haben sich jedoch jährlich Entlastung erteilen zu lassen.

9. Wählbar sind nur Vollmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr, bei den Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches) das 18. Lebensjahr vollendet haben.

10. Wahl, Amtsdauer, Entlastung und Wählbarkeit des Jugendreferenten können in einer Jugendordnung gesondert geregelt werden. Auf § 17 der Satzung wird verwiesen.

11. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und 1 Vorsitzender und mindestens fünf weitere Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Die Sitzungen werden von einem Vorsitzenden formlos einberufen und geleitet. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung oder eine Ordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden.

12. Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden, eines Mitgliedes der Vorstandschaft, oder Hauptausschussmitgliedes ist der Hauptausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

## **§ 15 Der Hauptausschuss**

1. Dem Hauptausschuss gehören an:

- die Mitglieder der Vorstandschaft,
- die Abteilungsleiter, resp ein Stellvertreter bei dessen Verhinderung,
- die Vorsitzenden der Fachausschüsse.
- der Referent des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
- der Referent für Seniorensport

2. Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören:

- Beratung und Beschlussfassung der von den Vorsitzenden oder der Vorstandschaft übertragenen Anträge und sonstigen Vereinsanliegen.
- Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft
- Unterstützung bei der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung in der Vorstandschaft sowie bei der Durchführung der Entscheidungen der Vorsitzenden und der Vorstandschaft resp. bei der Führung des Vereins
- Entscheidung bei Beschwerde nach Ausschluss eines Mitgliedes
- Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- Wahl und Berufung von Beiratsmitgliedern, die nicht in anderen Organen oder Abteilungsversammlungen gewählt werden
- Ernennung der Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern.

Näheres ist in § 21 der Satzung geregelt.

- Verabschiedung und Änderung von Ordnungen gem. § 22 Abs. 3 der Satzung.
- Genehmigung der Jugendordnung
- Bestätigung des Jugendreferenten und des Jugendsprechers.
- Übertragung von Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Entscheidungen der dem Hauptausschuss obliegenden oder übertragenen Entscheidungen an die Mitgliederversammlung.

- Berufung eines kommissarischen Mitgliedes in den Vorstand resp. Hauptausschuss im Sinne des § 14 b Abs. 12 der Satzung

3. Die Vorsitzenden berufen mindestens einmal im Jahr eine Hauptausschusssitzung ein. Sie können weitere, ihnen geeignet erscheinende Personen in den Ausschuss einladen, die jedoch kein Stimmrecht haben. Ein Vorsitzender leitet die Sitzungen.

## **§ 16 Der Beirat**

1. Dem Beirat gehören an:

- die Mitglieder des Hauptausschusses
- die Ehrenvorsitzenden
- der Ehrenpräsident
- die Rechnungsprüfer
- die stellvertretenden Abteilungsleiter
- die Jugendleiter der Abteilungen
- weitere vom Hauptausschuss oder der Mitgliederversammlung berufene Beiratsmitglieder

2. Zu den Aufgaben des Beirats gehören:

- Entgegennahme von Berichten der Vorstandschaft
- Unterstützung bei der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung im Hauptausschuss
- Unterstützung des Hauptausschusses bei der Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- Empfehlung von weiteren Beiratsmitgliedern an den Hauptausschuss
- Beilegung / Schlichtung von internen Streitigkeiten
- Förderung der Vereinsinteressen

3. Die Vorsitzenden können mindestens einmal im Jahr eine Beiratssitzung einberufen. Sie können weitere ihnen geeignet erscheinende Personen einladen, die jedoch kein Stimmrecht haben. Die Sitzungen werden von einem Vorsitzenden geleitet.

## **§ 17 Vereinsjugend / Jugendversammlung**

1. Die jungen und jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend.

2. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen der Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Hauptausschuss bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

## **§ 18 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft oder eines von ihr eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines Nachfolgers oder durch Rücktritt.
2. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Vorstandschaft jeweils mindestens drei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Rechnungswesens und der Kasse Entlastung des Finanzreferenten und der übrigen Vorstandschaftsmitglieder.

## **§ 19 Ausschüsse**

1. Für die Beratung und Erledigung einzelner Vereinsangelegenheiten kann die Vorstandschaft Ausschüsse bilden, deren Mitglieder sie beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse werden von dem von der Vorstandschaft bestellten Ausschussvorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Die Mitglieder der Vorstandschaft und der Geschäftsführer (ständiger Vertreter) sowie der Präsident können an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Auf die Bestimmungen in § 13 Abs. 3 und § 14 a Abs. 4 der Satzung wird verwiesen.

## **§ 20 Abteilungen**

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Neue Abteilungen können mit Zustimmung der Vorstandschaft gebildet werden.
2. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
3. Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und soweit ihr Jugendliche angehören, dem Jugendleiter geleitet. Der Abteilungsleitung können Beisitzer und ein Schriftführer angehören. Wird eine eigene Kasse geführt, gehört Ihr der Kassier an.
4. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Jugendliche sind mit der Vollendung Ihres 14. Lebensjahres wahlberechtigt und mit Vollendung des 16.

Lebensjahres wählbar. Für die Beschlussfassung der Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung sinngemäß. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

5. Die Abteilungsversammlung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden. Der Abteilungsleiter ist zugleich Mitglied im Hauptausschuss und der Stellvertreter nebst Jugendleiter im Beirat. Die Amtsdauer dieser gewählten Personen erstreckt sich bis zur nächsten Abteilungsversammlung. Wird eine dieser Personen abgewählt oder tritt eine dieser Personen zurück, ist von der Abteilungsversammlung umgehend ein Nachfolger zu wählen. Für die Abteilungsversammlungen, deren Einberufung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten, soweit in § 20 nicht festgelegt, die übrigen Bestimmungen dieser Satzung mit ihren Ordnungen.

6. Für die Einhaltung gesetzlicher und sportorganisatorischer Bestimmungen ist der Abteilungsleiter verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichtserstattung verpflichtet.

7. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, durch Beschluss in der Abteilungsversammlung, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und/oder einen Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von diesen Beiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Finanzreferenten des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Beitrages bedarf der vorherigen Zustimmung der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft kann auch selbstständig Abteilungs- / Sonderbeiträge festlegen.

8. Die von den Abteilungen zur Aufrechterhaltung des Abteilungsbetriebes aufzuwendenden Mittel sind von den Vorsitzenden zu bewilligen. Alle die Abteilung betreffenden Ein- und Ausgaben sind gegenüber dem Finanzreferenten des Vereins mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert nachzuweisen.

9. Die Abteilungen sollen sich an den Veranstaltungen des Vereins beteiligen. Bei Bedarf haben sie Ihren Beitrag zur Aufgabenerfüllung des Gesamtvereins zu leisten.

10. Die Vorsitzenden und der Geschäftsführer haben das Recht, an den Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Bezüglich der Befugnisse des Präsidenten wird auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 der Satzung verwiesen.

11. Über die Bildung einer neuen Abteilung, die mindestens 10 Mitglieder umfassen soll, sowie über die Auflösung einer bestehenden Abteilung entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit.

12. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.



## **§ 21 Ehrungen**

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche Leistungen und für besondere Verdienste um den Verein.
2. Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden, Ehrenpräsidenten können auf Vorschlag der Vorstandschaft Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss des Hauptausschusses erforderlich.
3. Für die Ehrungen gilt die Ehrungsordnung des Vereins.
4. Den nach Abs. 2 geehrten Mitgliedern ist, sofern die Ehrenordnung nichts anderes bestimmt, die Beitragszahlung freigestellt.

## **§ 22 Ordnungen**

1. Zur Durchführung der Satzung hat die Vorstandschaft eine Geschäfts- und Finanzordnung zu erlassen.
2. Außer einer Mitglieder- und Beitragsordnung und einer Ehrenordnung kann die Vorstandschaft darüber hinaus weitere Ordnungen erlassen.
3. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Vorstandschaft oder mit einfacher Mehrheit des Hauptausschusses beschlossen.
4. Ordnungen treten in Kraft, wenn deren Erlass und die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Vereinsheim bekannt gegeben worden sind

## **§ 23 Mehrheitsbegriff bei Abstimmung und Wahlen**

Sofern in dieser Satzung oder in einer gesonderten Geschäfts- resp. Wahlordnung nicht explizit etwas anderes festgelegt ist, bezieht sich der Begriff "Mehrheit" immer auf die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 24 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Organe des Vereins, der Ausschüsse, sowie der Abteilungsversammlungen ist unter Angabe von Ort und Zeit das Abstimmungsergebnis schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem Vorsitzenden resp. Versammlungsleiter und von dem, vom Vorsitzenden resp. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden, Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist zur Verwahrung den Vorsitzenden auszuhändigen.

## **§ 25 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a.) der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b.) von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich von der Vorstandschaft gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, wird eine zweite Sitzung anberaumt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann dann von nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins der Gemeinde Oberhausen - Rheinhausen übergeben, die es bis zu fünf Jahren treuhänderisch für einen im Ortsteil Oberhausen neu zu gründenden Turnverein im Sinne des § 2 der Satzung zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke verwendet werden darf.
5. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder der Vorstandschaft.

## **§ 26 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 12.09.2010 beschlossen worden und tritt nach Genehmigung durch das Registergericht in Kraft. Im Innenverhältnis tritt sie sofort in Kraft.
2. Damit erlöschen alle früheren Satzungen des Vereins.